Swisttal, den 25.02.2010

Satzung

vom 27.01.2006, geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 29.01.2009.

§ 1 Name - Sitz - Geschäftsjahr

Die Angelfreunde Swisttal- Buschhoven e.V. haben ihren Sitz in der Gemeinde Swisttal.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Eintragung ist beim Amtsgericht Rheinbach am 13. Februar 1973 unter der Registernummer VR 160 erfolgt.

§ 2 Aufgaben

1. Die Angelfreunde Swisttal- Buschhoven e.V. sind eine Vereinigung von Interessenten an der Angelfischerei.

Der Verein bezweckt:

a) Hege- und Pflege des Fischbestandes in den heimatlichen Gewässern durch zweckdienliche Maßnahmen aller Art,

b) Unterstützung der behördlichen Maßnahmen zur Hebung der Angelfischerei durch Mitarbeit in jeder Form im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Vereins,

c) Ausbreitung und Vermittlung des Angelfischens,

d) Beratung von Fischereiberechtigten, Verpächtern und Fischereiausübenden, insbesondere von Angelfischern, in allen Fragen der Fischerei,

e) Ausgleich der verschiedenen Interessen auf dem Gebiet der Angelfischerei.

2. Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen oder gewerblichen Zwecke.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch Hege, Pflege und Hebung des Fischbestandes sowie des Gewässerlebens im Allgemeinen, vornehmlich aber in den Vereinsgewässern, die der Verein den in ihm zusammengeschlossenen waidgerechten Fischern zur Ausübung des Angelfischerei zur Verfügung stellen soll.

2. Ein besonderes Anliegen des Vereins ist es, die Gedanken des Tier-, Natur-, Gewässer-, Landschafts- und Umweltschutzes unter seinen Mitgliedern und in der Öffentlichkeit zu verbreiten und dafür einzutreten. Zu diesem Zweck strebt der Verein u. a. eine enge Zusammenarbeit mit allen in Betracht kommenden öffentlichen und privaten Einrichtungen an, die den Zielen des Vereins förderlich sein können.

3. Etwaige Gewinne und Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder die gezahlten Beiträge zurück noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden. Alle Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.

§ 4 Mitgliedschaft [1]

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ordentliche, fördernde und jugendliche Mitglieder aufnehmen sowie Ehrenmitglieder ernennen. Der Vorstand kann Mitglieder auf Probe aufnehmen.

1. Ordentliches Mitglied kann jeder Angelfischer werden, der die Voraussetzung zur Erlangung des Fischereischeines erfüllt.

2. Fördernde Mitglieder sind Freunde des Vereins, der Fischerei oder der Naturverbundenheit. Sie sind nicht stimmberechtigt und nehmen nicht an der Ausübung der Fischerei an den Vereinsgewässern teil.

3. Jugendliches Mitglied kann jeder Angelfischer im Alter zwischen 10 und 16 Jahren werden, der im Besitz eines gültigen Jugendfischereischeins ist. Die jugendlichen Mitglieder bilden die Jugendabteilung. Diese verwaltet sich selbst nach Maßgabe der dieser Satzung beigefügten Jugendordnung.

4. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt und haben alle Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder. Sie sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

5. Mitglied auf Probe kann jeder Angelfischer werden, der die Voraussetzungen unter Nr. 1 erfüllt. Die Mitgliedschaft auf Probe geht der ordentlichen Mitgliedschaft voraus. Sie beträgt maximal 1 Jahr und kann nicht verlängert werden. Im Probejahr kann das Mitglied einen Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft stellen, über den die Mitgliederversammlung durch Beschluss entscheidet. Mitglieder auf Probe haben alle Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder, sind aber bei Aufnahmebeschlüssen gemäß § 4 der Satzung nicht stimmberechtigt.

§ 5 Beitritt [1]

Anträge um Aufnahme in den Verein sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Mitgliedschaft auf Probe (§ 4 Nr. 5) durch einfache Stimmenmehrheit. Im Übrigen (§ 4 Nr. 1 - 4) entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Wird der Antrag abgelehnt, so wird der Antragsteller ohne Angabe der Gründe davon in Kenntnis gesetzt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder [1]

1. Alle Mitglieder habend das Recht auf Unterstützung und Förderung in der Ausübung ihrer Fischerei durch den Verein. Ferner haben sie das Recht, die Gewässer und Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der Vereinsbestimmungen zu nutzen.

2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und Bestimmungen des Vereins einzuhalten und die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten. Diese sind am 01.03. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Er ist auch in voller Höhe zu entrichten, wenn das Mitglied vor Ablauf des Geschäftsjahres aus dem Verein ausscheidet. Eine Beitragsrückerstattung findet nicht statt.

3. Alle Mitglieder sind verpflichtet, nach besten Kräften die Vereinszwecke zu fördern.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft [1]

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Tod des Mitglieds.

2. durch Vereinsaustritt des Mitglieds. Dieser ist jederzeit durch Mitteilung an den Vorstand möglich. Es gilt die Schriftform.

3. durch Ausschluss aus dem Verein. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit, wenn ein Mitglied

a) gröblich gegen die Satzung oder Vereinsbestimmungen verstößt,
b) vorsätzlich eine Handlung begeht, die den Verein schädigt,
c) auf Grund einer Entscheidung der zuständigen Behörde keinen Fischereischein mehr erhält oder wegen Fischfrevels bestraft wird,
d) bei der Aufnahme unwahre Angaben machte.

Im Falle des Ausschlusses ist das Mitglied verpflichtet, den Beitrag bis zum Ablauf des Geschäftsjahres zu entrichten, in dem der Vorstand von der Verfehlung Kenntnis erlangt, die zum Ausschluss aus dem Verein führte.

§ 8 Ordnungsmaßnahmen

1. Bei leichteren Fällen von vereinswidrigem Verhalten können durch den Vorstand folgende Ordnungsmaßnahmen beschlossen werden:

a) Eine Verwarnung

b) Eine zeitweilige Entziehung der Angelerlaubnis auf allen oder nur bestimmten Vereinsgewässern,

c) eine Sperre bis zu drei Jahren,

d) die Zahlung einer Geldbuße bis zur Höhe von drei Jahresbeiträgen, wenn dem Verein ein finanzieller Schaden entstanden ist. Die Geldbuße ist ungeachtet des Schadenersatzes zu leisten. Das Mitglied ist über die Höhe der Geldbuße schriftlich zu unterrichten. Die Mitteilung soll die wesentlichen Gründe der Entscheidung des Vorstandes enthalten. Die Geldbuße wird 14 Tage nach Zustellung der Mitteilung zur Zahlung fällig.

§ 9 Widerspruch

Die Maßnahmen nach § 7 Nr. 3 und § 8 werden vom Vorstand beschlossen. Gegen die Entscheidung kann das betroffene Mitglied binnen vier Wochen nach Bekanntgabe Widerspruch beim Vorstand einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung, die in diesem Falle baldmöglichst einzuberufen ist. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte des betroffenen Mitglieds. Bereits gezahlte Beiträge für das laufende Geschäftsjahr werden nicht zurückerstattet.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Angelfreunde Swisttal- Buschhoven e.V. sind

1. die Mitgliederversammlung,

2. der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt (Jahreshauptversammlung). Eine außerordentliche Mitgliedsversammlung ist mindestens innerhalb von 4 Wochen einzuberufen, wenn

a) der Gesamtvorstand dies mit einfacher Mehrheit beschließt oder

b) ein Fünftel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen beantragt. Der Antrag bedarf der Schriftform,

c) bei einem Widerspruch gemäß § 9 der Satzung.

2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand (Vorstand). Sie erfolgt in schriftlicher Form oder auf elektronischem Wege (z.B. per Email). Es reicht die nachgebildete Unterschrift der Vorstandsmitglieder. Bei Versendung auf elektronischem Wege kann auf eine Unterschrift der Vorstandsmitglieder ganz verzichtet werden, wenn die Einladung den Aussteller erkennen lässt und den Zusatz enthält, dass aus technischen Gründen auf die eigenhändige Unterschrift der Vorstandsmitglieder verzichtet wurde. Auf Wunsch eines Mitgliedes ist diesem die Einladung in schriftlicher Form auszuhändigen.

3. Ort und Termin der Versammlung wird vom Vorstand bestimmt. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung müssen mindestens 14 Tage liegen.

Mit der Einladung zur ordentlichen Mitgliedsversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:

- Bericht des Vorstandes einschließlich Kassenbericht
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Arbeitsstunden, Ersatzzahlung, Beiträge

4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet, soweit in der Satzung oder in zwingenden Bestimmungen des Gesetzes nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltung und

ungültige Stimmen sind vor Ermittlung der Mehrheit abzuziehen. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienen, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

5. Der Mitgliederversammlung obliegt u. a. :

a) Wahl des Gesamtvorstandes und der Beisitzer
b) Entgegennahme der Jahresrechnung
c) Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung
d) Wahl der Kassenprüfer
e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung
f) Beschlussfassung über Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

6. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der ordentlichen Mitgliedsversammlung nur zur Abstimmung gestellt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit Zweidrittelmehrheit durch die Mitgliedsversammlung bejaht wird.

7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind den Mitgliedern nach Möglichkeit durch Rundschreiben bekannt zu geben. Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Vorsitzenden sowie von einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.

§ 12 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand leitet den Verein nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, soweit nicht die Mitgliederversammlung selbst zuständig ist. Er besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und den weiteren Vorstandsmitgliedern. Der geschäftsführende Vorstand ist der Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Er besteht mindestens aus,

a) dem Vorsitzenden,
b) dem Geschäftsführer (zugleich stellvertretender Vorsitzender).

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist die Vertretungsmacht des stellvertretenden Vorsitzenden auf den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden beschränkt.

Als weitere Vorstandsmitglieder sollen ein Kassierer, ein Gewässerwart und ein Jugendleiter gewählt werden.

2. Die Amtsdauer des Gesamtvorstandes beträgt zwei Jahre. Findet nicht rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit eine Vorstandswahl statt, so verlängert sich die Amtszeit um die Zeit bis zur nächsten Vorstandswahl. Tritt der Vorstand vor Ablauf der Amtszeit zurück oder kommt es bei Vorstandswahlen nach Ablauf der Amtszeit nicht zur Wahl eines Vorstandes, so ist der

Vorstand verpflichtet, die Geschäfte weiterzuführen und umgehend zu einer neuen Mitgliederversammlung zum Zwecke einer Vorstandswahl einzuladen.

3. Der Gesamtvorstand kann für bestimmte Angelegenheiten aus den Reihen der Mitglieder Ausschüsse bilden, deren Beschlüsse jedoch der Zustimmung des Gesamtvorstandes bedürfen. Der Gesamtvorstand kann zu den Mitgliederversammlungen und zu den Sitzungen des Gesamtvorstandes Gäste oder Sachverständige hinzu laden. Dem Gesamtvorstand obliegen u. a. folgende Aufgaben:

a) Die Vorbreitung der Jahreshaupt- und Mitgliederversammlungen.
b) Besatzmaßnahmen in den Vereinsgewässer sowie Anschaffung Einrichtungsgegenständen.
c) Beantragung von Zuschüssen.

4. Der Gesamtvorstand ist vom Vorsitzenden bei Bedarf einzuberufen. Er muss zusammentreten, wenn wenigstens zwei Mitglieder des Gesamtvorstandes dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangen. Die Einberufung des Gesamtvorstandes ist an eine bestimmte Form nicht gebunden. Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Die Beschlüsse des Gesamtvorstandes sind schriftlich niederzulegen.

5. Der Vorsitzende repräsentiert den Verein. Er leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.

6. Der stellvertretende Vorsitzende vertritt im Verhinderungsfalle den Vorsitzenden, führt in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen das Protokoll und führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstandes.

7. Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse, sorgt für den rechtzeitigen Eingang der Einnahmen und für die Leistung der Ausgaben. Er führt hierüber in einfacher Form Buch.

8. Der Gewässerwart betreut die vereinseigenen Gewässer unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Anordnungen.

9. Dem Jugendleiter obliegt die Betreuung der Vereinsjugend.

§ 13 Kassenprüfung

Mindestens einmal im Jahr ist eine Kassenprüfung durchzuführen, die von zwei Mitgliedern des Vereins vorgenommen wird. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Gesamtvorstand angehören.

§ 14 Schlichtung von Streitigkeiten

Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, die sich aus der Vereinsmitgliedschaft ergeben, sind nach Möglichkeit - insbesondere vor Beschreiten des Rechtsweges - dem Vorstand vorzulegen, der sich um Klärung und Schlichtung bemüht.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zum Zwecke der Auflösung einberufenen Mitgliedsversammlung beschlossen werden.

1. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es

a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
b) von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins schriftlich gefordert wurde.

2. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

3. Bei der Auflösung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach der Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 16 Inkrafttreten

Vorstehende, neu gefasste Satzung wurde durch die fristgemäß zum Zwecke einer Satzungsänderung einberufene Hauptversammlung am 27.01.2006 beschlossen. Mit dem Inkrafttreten der neu gefassten Satzung sind alle früheren Satzungsbestimmungen aufgehoben.

Diese Satzung tritt nach Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Rheinbach in Kraft.

Kolja K r e d e r
(1. Vorsitzender)

Otmar S c h n e i d e r
(2. Vorsitzender)

Swisttal, den 29.01.2009
gez. Angelfreunde Swisttal- Buschhoven e.V.

[1] **geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 29.01.2009**

Anlage

Nachstehende Jugendordnung wurde in der Mitgliederversammlung am 06. September 1975 beschlossen und durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27.01.2006 geändert. Die Jugendordnung wird als Anlage zu der am 27.01.2006 neu gefassten Vereinssatzung der Angelfreunde Swisttal- Buschhoven e.V. beigefügt.

Jugendordnung

1.
Mitglieder der Jugendabteilung sind alle in den Verein aufgenommenen Jugendlichen im Alter von 10-16 Jahren. Die Jugendlichen müssen im Besitz eines gültigen Jugendfischereischeines sein.

2.
Die Jugendgruppe soll nach Möglichkeit ein Drittel der aktiven Mitglieder nicht übersteigen.

3.
Die Jugendlichen werden nach den Richtlinien des Verbandes in den Verein integriert.

4.
Die Mitglieder der Jugendgruppe können an den ordentlichen Mitgliederversammlungen des Vereins teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht.

5.
Der Aufnahmebeitrag sowie der monatliche Beitrag werden jeweils für ein Jahr durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

6.
Die Aufnahme eines Jugendlichen in den Verein erfolgt gemäß § 5 der Vereinssatzung.

7.
Der Verein behält sich eine Probezeit von einem Jahr vor. In dieser Zeit soll festgestellt werden, ob sich der Jugendliche in den Verein eingegliedert hat.

8.
Bei Übernahme eines Jugendlichen als ordentliches Mitglied ist ein Übergangsbeitrag zu zahlen.

9.
Die Jugendgruppe untersteht der Obhut des Jugendleiters.

10.
Der Leiter der Jugendgruppe wird von den Jugendlichen für zwei Jahre gewählt. Er bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Wahlvorschläge werden vom Vorstand gemacht.

11.
Der Jugendleiter ist für die Gruppe und deren Arbeit verantwortlich. Die Jugendlichen entscheiden über die sie betreffenden Angelegenheiten selbständig unter der Anleitung des Jugendleiters. Der Jugendleiter hat bei Abstimmungen innerhalb der Gruppe ein Einspruchsrecht. Übt er dieses Einspruchsrecht aus, entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss.

12.
Bei seinen Bemühungen wird der Jugendleiter von allen Vereinsmitgliedern unterstützt.

13.
Den für die Jugendgruppe erforderlichen Schriftverkehr führt der Jugendleiter selbstständig aus.

14.
Die für die Jugendgruppe eingehenden Gelder werden vom Kassierer kassenmäßig getrennt geführt. Die Mitgliederversammlung weist der Jugendgruppe einen Jahresetat zu. Über diesen Etat kann der Jugendwart selbstständig verfügen.

Swisttal, den 27.01.2006
gez. Angelfreunde Swisttal- Buschhoven e.V.